

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 9 (1866)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Neunter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 2. Juni. 1866.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Die Entwicklung des Erziehungswesens.

Von der Reformation bis auf Rousseau.

VI.

B. Das protestantische Schulwesen.

4. Die Volksschulen.

a. Obschon die Reformatoren die Idee einer allgemeinen Volksschule noch nicht erfaßt hatten, so ist diese doch das Produkt der Reformation. Schon der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn“ von 1527 schrieb vor, daß die Pfarrer „Sonntag Nachmittags, weil das Gesinde und junge Volk zur Kirche kommt“, die drei Hauptstücke dem Gesinde und den Kindern vorsehen, erklären und einprägen sollen. In Folge der Katechismen und neuen Kirchenordnungen wurden die „Kinderlehren“ bald so allgemein, daß Melancthon sie als eine „eigenthümliche und von der evangelischen Kirche allgemein mit besonderer Sorgfalt gepflegte Frucht des Protestantismus“ hervorheben konnte. Auch in Bern wirkte Berchtold Haller, sobald nur einigermaßen für tüchtige und pflichttreue Geistliche gesorgt war, kräftig auf die Regierung ein zur Förderung der allgemeinen Volksbildung. Schon 1534 bereiste Professor Simon Sulzer den Kanton, um überall zur Unterweisung der Jugend aufzumuntern. Die Folge davon war, daß die kirchlichen Katechisationen immer allgemeiner als eine unerläßliche Forderung der Zeitverhältnisse eingesehen und auch gehalten wurden. Eine Verordnung vom 26. Oktober 1536 führte sodann die Kinderlehren zu Stadt und Land ein, und schon 1536 erschien eine kurze Auslegung der Gebote Gottes, des wahren Glaubens und des Vaterunsers. Sie war von Megander verfaßt und gab den Kinderlehren den nothwendigen Unterweisungstoff in geeigneter Form. Um den Kinderlehren ihre Existenz und Fortentwicklung zu sichern, wurden von der bernischen Regierung bereits regelmäßige Visitationen derselben angeordnet.

Die Anordnungen der Regierungen giengen indeß bald über die sonntäglichen Kinderlehren hinaus. In der oberländischen Kirchenordnung von 1540 kommt schon die Vorschrift hinzu, daß, was man den Kindern am Sonntag vorgelegt hat, man „in der Woche auf einen Tag oder zwei, nachdem der Kinder viele oder wenige sind, wieder überhören soll.“ Mit den kirchlichen Katechisationen und Uebungen sollten aber die häuslichen Unterweisungen Hand in Hand gehen. Väter und Mütter sollten Kinder und Gesinde fleißig im Katechismus unterweisen. Auf den Dörfern, wo es bisher weder Schulen, noch Schulmeister gab, war indeß die Unwissenheit vieler Eltern so groß, daß diese den Bestrebungen der Kirche eher hinderlich als förderlich waren. Und doch wäre eine Unterstützung

der Pfarrer nirgends dringlicher gewesen, als in den Landgemeinden, wo der einzelne Geistliche unmöglich allen seinen Verpflichtungen nachkommen konnte. Damit nun dessenungeachtet allen Kindern ein ausreichender Unterricht gegeben werden könne, wurde der Sigrift dem Pfarrer als Gehülfe beigeordnet und insbesondere mit dem Amt des Katecheten betraut. In diesen Unterweisungen wurden die zehn Gebote, der Glaube, das Vaterunser, Luthers kleiner Katechismus und Kirchengesang behandelt. Die sächsischen Generalartikel von 1557 enthalten die bestimmte Vorschrift: „Die Dorfküster sollen verpflichtet sein, alle Sonntage Nachmittags und in der Woche auch auf einen gewissen Tag die Kinder den Katechismus und christliche deutsche Gesänge mit Fleiß und deutlich zu lehren, und nochmals in den vorgedachten Artikeln des Katechismi wiederum zu verhören und zu examiniren.“ Der Küster war ganz Diener der Kirche und verwaltete das Katechetenamt an der Stelle und im Namen des Pfarrers. Wenn er sich auch in seinen Katechisirübungen vorzugsweise an die Jugend wandte, so waren sie doch wesentlich kirchliche Gemeindegemeinschaften, die in der Kirche und im Zusammenhang mit den regelmäßigen Gottesdiensten ebenso vom Küster wie vom Pfarrer vorgenommen wurden. Sie waren nicht eine Schule neben der Kirche, sondern bildeten einen integrierenden Bestandtheil der kirchlichen Funktionen selbst.

Zur Errichtung von eigentlichen Schulen bedurfte es eines besondern Impulses, und dieser wurde gegeben einerseits durch die allmähliche Einführung der Konfirmation, andererseits durch das Auseinandergehen der lutherischen und reformirten Konfession. Bei der Konfirmation mußte nämlich der junge Christ ein öffentliches Bekenntniß des klar erkannten Glaubens ablegen. Dazu mußte er nothwendig durch einen besondern Religionsunterricht vorbereitet werden, und dieser konnte abermals erst dann von rechtem Erfolg sein, wenn der Konfirmand vorher im Lesen und wohl auch im Schreiben, in der Katechismus- und Bibellehre, im Beten und Singen unterrichtet worden war. Dazu kam aber ein neues Interesse. Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz ließ im Jahr 1559 durch Zacharias Ursinus und Kaspar Olivianus den sogenannten Heidelberger Katechismus verfassen, der wegen seiner Vortrefflichkeit bald auch von den reformirten Kirchen in Holland, Frankreich und der Schweiz angenommen wurde. Dieser konfessionellen Bekenntnisschrift der Reformirten gegenüber entstand 1580 auf der andern Seite die Konkordienformel, wodurch die dogmatischen Unterschiede zwischen der reformirten und lutherischen Kirche sich bis zu feindlichen Gegensätzen verhärteten. Von da an ließ auch das konfessionelle Interesse immer entschiedener das Bedürfniß hervortreten nach Schulen, in welchen die Jugend frühzeitig mit der Katechismuslehre bekannt gemacht werden sollte. Ein wirkliches Volksschul-

wesen sehen wir daher auch in Deutschland erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstehen und sich allgemeiner verbreiten. Die kursächsische Kirchenordnung von 1580 schreibt vor: „Es sollen alle Dorfküster Schule halten und derselben täglich mit allem Fleiß abwarten, darinnen die Knaben lehren lesen, schreiben und christliche Gesänge, so in der Kirche gebraucht werden sollen, darauf der Pfarrer sein fleißiges Aufsehen haben und das Volk mit Ernst dazu vermahnen soll.“ Bei den Kirchenvisitationen soll dem Küster vor Allem die Frage vorgelegt werden, „ob er die Schule angestellt und alle Tage aufs wenigste vier Stunden halte.“ So war also der Küster thatsächlich zum Schulmeister geworden, eine Benennung, die ihm indeß erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an allgemein gegeben wurde. Denn während man in einzelnen Gegenden von Anfang an das Unterrichtsinstitut des Küsters als Schule und diesen als Schulmeister bezeichnete, behielt er an den meisten Orten den Namen Küster bei und dachte man bei den Benennungen „Schule“ und „Schulmeister“ nur an die lateinischen Schulen. Das neue Amt des Küsters war eben, wie Heppel richtig bemerkt, noch weiter Nichts als eine Erweiterung des Kirchenamtes, hervorgegangen aus dem Bedürfnis der Kirche, des kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens, konnte das Amt des Schulmeisters gar nicht ohne das Amt des Pfarrers gedacht werden.

Auch die „deutschen Schulen“, welche im Gegensatz zu den lateinischen von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an in immer mehr Städten entstanden und bestimmt waren, insbesondere die für das tägliche Leben unerlässlichen Fertigkeiten des Schreibens und Lesens zu vermitteln, wurden nunmehr vom protestantischen Geiste erfüllt, zu christlichen Volksschulen erhoben und dem kirchlichen Organismus eingegliedert. Die Gemeinden behielten zwar das Recht, den Lehrer anzustellen, aber nur unter Bestätigung durch die kirchliche Oberbehörde, welche darauf zu sehen hatte, daß Niemand als Lehrer angestellt werde, der nicht in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten dazu befähigt war. Auch in Bern bestand schon lange vor der Reformation eine deutsche Schule, die in Folge der Reformation ebenfalls Aenderungen erlitt. Geben uns auch die Archive über diese Umgestaltung unmittelbar nach der Reformation keinerlei genauern Aufschluß, so liegt doch bei der allgemeinen Sorge für die religiöse Volksbildung der Schluß nahe, daß auch in der deutschen Schule zu Bern fortan ein Hauptgewicht auf die religiöse Unterweisung gelegt worden sei. In dieser Annahme werden wir bestärkt durch einen Beschluß vom 6. März 1596, nach welchem die unter drei Schulmeistern stehende deutsche Schule in eine Knaben- und eine Mädchenschule getrennt, letztere der Lehrgotte Sara Schürer übergeben und für erstere bestimmt wurde, daß sie die Knaben im Lesen und Schreiben, in der Katechetik und im Gesang unterrichten und zur Erlernung von Morgen-, Tisch- und Abendgebeten anhalten soll. Den Lehrern der deutschen Schule wurde zugleich die Pflicht ans Herz gelegt, mit ihren Knaben nicht nur alle Kinderberichte, sondern auch den übrigen Gottesdienst an Sonn-, Fest- und Gebetstagen zu besuchen, „gleich wie die lateinischen Schüler im Bruch hand.“ Die deutschen Lehrer erhielten eine Besoldung von 80 Pfund in Geld (1 Pfund = 30 Kreuzer) und 12 Mütt Dinkel aus dem Stadtsäckel, wozu sie noch von jedem Knaben für den Winter 10, für den Sommer 5 Schillinge Schulgeld empfingen. Die Lehrerin erhielt das gleiche Schulgeld und aus dem Stadtsäckel eine Baarbesoldung von 40 Pfund nebst 8 Mütt Dinkel.

Die Bezirkssynoden und die Religionsgefahr.

(Aus der Berner Zeitung.)

Mittwoch den 23. Mai hielten die kirchlichen Bezirkssynoden unseres Kantons ihre ordentliche Sitzung. Wie bekannt, bildete die brennende Tagesfrage, der Religionsunterricht am Seminar, den Hauptverhandlungsgegenstand. Am meisten gespannt war man auf die Verhandlungen der Synode in Bern, dem Sitz der orthodoxen Opposition. Höchst fatal für den so vielfach angegriffenen und verlästerten Seminarlehrer Ed. Langhans war der Umstand, daß er durch Krankheit verhindert war, auf dem Kampfplatze zu erscheinen; hatte er sich doch längst auf die Disputation mit seinen Gegnern gefreut, und ist doch sicher anzunehmen, daß die Milde seines Wesens, die schlichte Klarheit seiner Rede, die Innigkeit seiner religiösen Ueberzeugung und der strenge Wahrheitsinn, durch welchen er sich auszeichnet, auf alle ehrlichen Gegner einen wohlthätigen Eindruck würde gemacht haben. Die Anträge des Kirchenvorstandes am Münster gingen dahin:

1. Daß die Kantonsynode gegenüber der Regierung ihre Mißbilligung über den „Leitfaden“ des Herrn Ed. Langhans ausspreche und verlange, daß der Religionsunterricht am Seminar nicht länger in so unzweckmäßiger und schadenbringender Weise nach einem von ihr mißbilligten Lehrbuch ertheilt werde.

2. Daß die Bezirkssynode ein Votum des Mißfallens und der Mißbilligung gegenüber dem Lehrbegriff des „Leitfadens“ ausspreche und beschließe, daß Herr Ed. Langhans brüderlich zum Einlenken aus seiner negativen Richtung ermahnt werden solle.

Diesen Anträgen war eine eigentliche Anklageakte von Seite des Kirchenvorstandes beigegeben. Als sie vom Sekretär verlesen wurde, konnten wir uns des peinlichen Gefühls der Erinnerung an die dunkelsten Zeiten der Glaubensverfolgungen nicht entschlagen; es war uns, als hörten wir die Sprache der alten Kegerichter und als empfanden wir schon den Vorgesmack des neu aufzurichtenden Scheiterhaufens. Milder war die mündliche Begründung des Antrags durch den Kirchenvorstands-Präsidenten am Münster, der übrigens so traurig sprach, daß seine Rede ihn selbst beinahe zum Weinen brachte. Nun begann der parlamentarische Kampf. Zuerst erhob sich gegen die Münster-Anträge Herr Grobath Straub von Belp, der in ächt volksthümlicher Weise hervorhob, daß der Streit ein bloßer Formenstreit sei, daß Wesen der Religion, das in der Innerlichkeit bestehe, nicht berühre und daher auch nicht vor diese Behörde gehöre, sondern von den Theologen unter sich ausgetragen werden möge. Nun ergriff Herr Langhans, Pfarrer in der Waldau, das Wort, nicht etwa um seinen Bruder zu vertheidigen, denn dieser und die ganze freie Theologie bedürfen der Vertheidigung nicht, da sie ebenso gut wie die Gegner zur Kirche gehören und zur Kirche stehen, indem auch sie keinen andern Grund legen, als der gelegt ist und auf diesem Grunde in Schule und Kirche aufbauen. Dagegen wolle er hier Zeugniß ablegen von ihrer Auffassung und hob nun die wichtigsten Differenzpunkte hervor: Autorität der Bibel, Lehre von der Person Christi, Erlösung und Offenbarung. In einem glänzenden Vortrag, auf dessen Inhalt wir leider des Raumes wegen nicht näher eingehen können, wies er die Berechtigung der freien Theologie nach, und die Nothwendigkeit, daß die Lehrfreiheit an allen höhern Lehranstalten unangetastet bleibe. Zum Schluß kam er noch auf den von den Geistlichen zu leistenden Eid und war eben im Begriff, den Gegnern einige unliebsame Wahrheiten zu sagen, als ihn vom Präsidenten,

der selbst in höchster Erregung war, in wenig parlamentarischer Weise mit dem Entzug des Wortes gedroht wurde, wenn er nicht sofort zur Antragstellung übergehe, worauf Herr Langhans mit Recht auf jedes weitere Wort verzichtete. Die H. Pfarrer Baggesen und alt Schultheiß Fischer verteidigten den Standpunkt der Orthodoxie; Herr Fischer insbesondere klagte über den schlimmen Zeitgeist, zu dessen Bekämpfung sich alle Guten, und so auch in der vorliegenden Streitfrage, sich schaaren müssen. Hr. Pfarrer Anneler suchte die sich verlaufende Diskussion auf einen festen Punkt zurückzuführen; er behauptete, daß die Autorität der Schrift der Kardinalpunkt aller Hauptpunkte sei und wünschte, daß, da die Gegner diese Autorität nicht anerkennen, sich die Synode einfach darauf beschränken möge, ein Votum für die Autorität der hl. Schrift abzugeben. Warm, gewandt und überzeugend sprach Hr. Prof. Müller für motivirte Tagesordnung, indem er sich auf den praktischen Boden stellte. Dagegen wollten die H. Dr. v. Tschärner, v. Wattenwyl, v. Dießbach durchaus eintreten, und es machte einen erheiternden Eindruck, als der Letztere versicherte, er habe denn doch in Herrn Langhans „Leitfaden“ Manches gelesen, was er nicht verstanden, wie auch Manches, von dem er bestimmt wisse, daß er es seiner Zeit in der Unterweisung nicht so gehört. Mit blanken Waffen trat Pfr. Frank für den Angegriffenen in die Schranken. Was dem Einen recht, sei dem Andern billig, sage das Sprüchwort, und wenn Hr. Langhans inquirirt werden soll, so dürfe dies billig auch vielen Andern gegenüber, die sich heute nicht mehr zur freien Theologie zählen, geschehen. Er nahm nun eine scharfe Scheidung der anwesenden 54 Geistlichen vor und redete theils den 19 Schülern des alten, freisinnigen Prof. Zug, theils den 15 Jüngern der gegenwärtigen theologischen Fakultät ernstlich in's Gewissen, wobei er nicht unterließ, auch diejenigen unter den Ältern an ihre Vergangenheit zu erinnern, die einst dem trockenen, dünnen Nationalismus angehört haben, der ja in bloßer Moral aufgegangen sei. Nach Hr. Frank erhob sich Pfr. Dr. Güder, dessen Rede auf uns nur einen wohlthuenden Eindruck machen konnte. Man mußte sich überzeugen, daß es Herrn Güder nicht um Streit und Rechthaberei, sondern um einen ehrlichen theologischen Kampf zu thun sei, der auf beiden Seiten Achtung vor dem Gegner voraussetzt. Was er über die Fortentwicklung der christlichen Lehre, über das Prinzip der freien Forschung, über das Aufheben des Zwanges in Sachen des Glaubens sprach, waren freundliche Worte, die mit dem Referenten gewiß von manchem Gliede der Linken unterschrieben würden. Auch über den Begriff der Bibelautorität, wie ihn Hr. Güder faßt, läßt sich disputiren, gab er doch selbst in seinem Votum zu, daß die Gegner einen andern Begriff mit der Autorität verbanden als er. Hr. Güder wollte daher nicht so weit gehen wie der Kirchenvorstand am Münster, sondern die Kantonsynode veranlassen, daß sie die Autorität der hl. Schrift als das oberste Prinzip der reformirten Kirche anerkenne und festhalte und in Folge dessen sich dahin ausspreche, daß auch der Religionsunterricht am Seminar damit in Einklang gebracht werde. In ganz anderer Tonart sprach der zweite Pfarrer an der Nydeck, Hr. Gerber, der eine wahre Kapuzinerrede hielt. Hr. Gerber scheint sich in Kraftausdrücken, die der Fuhrmannsprache alle Ehre machen würden, so recht zu gefallen; dagegen ist der Gedanke nicht seine starke Seite; wir konnten in seinem Votum weder Gedanken, noch einen Gedankengang herausfinden; an seiner Gestikulation haben wir uns ergötzt und uns auf's Neue überzeugt, welch hohen Begriff Hr. Gerber von Volk und Popularität hat. Ihm trat Hr. Waisenvater Jäggi gegen-

über, der mit großem Erfolg die „brüderliche Ermahnung“ sezirte, welche nach dem oben angehörten Votum Hr. Langhans noch ertheilt werden könnte; im Uebrigen konstatirte er einen Fortschritt, eine Entwicklung gerade an der Person des Hr. Gerber, denn als dieser noch Student und „Bikari“ gewesen, hätte sicher kein Mensch geglaubt, daß er noch einmal Pfarrer an der Nydeck würde. Ernst und würdig erhob sich endlich der greise Vater Langhans, um die giftigen Pfeile zurückzuschleudern, die auf seinen Sohn in so lieblos, ja verläumderischer Weise seien abgeschossen worden. Er protestirte feierlich gegen die Verfeinerungen, wie sie jetzt versucht werden, und setzte mit heiligem Ernst die verderblichen Folgen auseinander, die ein solches Verfahren unabwendbar für Kirche und Schule haben müßte.

Es war Abends halb 6 Uhr geworden; der Rade Strom hielt inne. Nachdem sich die Gegner des Hr. Langhans sämmtlich auf den Antrag des Hrn. Güder vereinigt hatten, konnte zur Abstimmung geschritten werden. Für motivirte Tagesordnung erhoben sich 31, dagegen 71 Mitglieder. Es fragte sich nun, ob man im Sinne von Hr. Jäggi, der den eventuellen Antrag gestellt hatte, die Kantonsynode wolle den Religionsunterricht am Seminar in Verathung ziehen, oder nach dem Antrag Güder vorgehen wolle. Für den Antrag Jäggi ergaben sich 44, für den Antrag Güder 58 Stimmen.

Von den übrigen Bezirksynoden fügen wir bei, daß in Nidau der Antrag des Kirchenvorstandes vom Münster mit großem Mehr zum Beschluß erhoben wurde, während Büren und Langenthal in dieser Angelegenheit gar keine Beschlüsse faßten. In Thun brachten die Freunde des Hr. Langhans den Antrag: Der Religionsunterricht am Seminar möge im Sinne geistiger Einigung zwischen Schule und Kirche ertheilt werden, ein Antrag, dem die ganze Versammlung ihre Zustimmung gab. Auch Burgdorf will gegen den Unterricht des Hr. Langhans keine Schritte thun und so kennen wir nun bereits die im Kanton herrschende Stimmung und halten dafür, daß die Freisinnigen der Zukunft getrost entgegensehen dürfen.

Nachtrag. Der oben erwähnte Antrag des Hrn. Güder lautet in wörtlicher Fassung wie folgt:

In Erwägung, daß der Kantons-Synode obliegt, sich „die Wahrung und Förderung christlicher Erkenntniß, christlichen Glaubens und Lebens in der ganzen evangelisch-reformirten Landeskirche möglichst angelegen sein zu lassen“ (§ 26 des Organisationsgesetzes);

In Anerkennung 1) der Zulässigkeit von Unterschieden in der christlichen Lehrauffassung; 2) des Rechts und der Pflicht der wissenschaftlichen Erforschung der religiösen Wahrheit und ihrer Grundlagen; 3) des steten Bedürfnisses der Reinigung und Fortbildung der christlichen Lehre; 4) des Grundsatzes, daß jede Art von Gewissenszwang in Sachen der Religion unzulässig sei;

Aber nicht weniger

In Erwägung, daß die gesammte evangelisch-reformirte Kirche, auch unsere Landeskirche, von Anfang an, als ihr erstes und oberstes Prinzip hinstellt die Anerkennung der heil. Schrift Alten und Neuen Testaments, als die alleinige Regel und Richtschnur ihres Glaubens und ihrer Lehre, als letzte, maßgebende Norm und Entscheidung über die Christlichkeit einer Lehre;

In Betracht endlich, daß dieses oberste Prinzip in Abrede gestellt wird in dem Leitfaden, welcher den Stoff enthält, der im Lehrer-Seminar „in der Unter- und Mittelklasse verarbeitet wird,“ und unter dem Titel: Die heilige Schrift veröffentlicht worden ist;

möge die Kantonsynode öffentlich erklären:

1) Es sei die Verneinung des göttlichen Ansehens der heil. Schrift, zu dem sich die Kantonsynode frei und unumwunden bekennt, unverträglich mit dem Bestande der evangelisch-reformirten Kirche;

2) Es könne somit auch ein Religionsunterricht, der von dieser Verneinung ausgehe und sie zu seinem Ergebnisse habe, nach ihrer Ueberzeugung nicht geeignet sein, Lehrer der Volksschule zu bilden, denen die zu unserer evangelisch-reformirten Kirche sich bekennenden Gemeinden ihre Kinder mit Vertrauen überlassen können.

Ernennungen.

Definitiv.

Thun, 5. Klasse: Jgfr. Schüpbach, Marie, von Steffisburg, gewesene Schülerin der Einwohner-Mädchenschule in Bern.

Kramershaus, Oberschule: Hr. Streun, Ulrich, von Zweisimmen, Lehrer im Thal.

Dürrenroth, Mittelschule: Hr. Appenzeller, Gottfried, von Rohrbach. Hintergrund, gemischte Schule: Hr. Bieri, Friedr., von Schangnau, gewesener Seminarist.

Madlingen, gemischte Schule: Hr. Luder, Rudolf, von Büren, zum Hof, gewesener Seminarist.

Gerlosingen, Oberschule: Hr. Scheurer, Rudolf, von Ins, gewesener Seminarist.

Waltkingen, Oberschule: Hr. Schori, Gottlieb, von Bierezwyl, bisheriger Stellvertreter der gleichen Schule.

Urtenbach, 3. Klasse: Hr. Kernen, Johannes, von Neutigen, gewesener Seminarist.

Oberburg, Oberschule: Hr. Jakob, Joh. Ulrich, von Lauperswyl, bisheriger Lehrer der gleichen Schule.

Reimert, Oberschule: Hr. Stettler, Friedrich, von Bolligen, bisheriger Lehrer der gleichen Schule.

Gumm, gemischte Schule: Hr. Studer, Joh. Ulrich, von Gondiswyl, gewesener Lehrer zu Gondiswyl.

Schuppofen, gemischte Schule: Hr. Sägeffer, Adolf, von Narwangen, gewesener Seminarist.

Rütschelen, Oberschule: Hr. Zulliger, Ulrich, von Madiswyl.

Thierakern, Unterschule: Hr. Keller, Saml. Gottl., von Uetendorf, gewesener Seminarist.

Uttigen, gemischte Schule: Hr. Zbinden, Joh. Ulrich, von Guggisberg, gewesener Seminarist.

Stettlen, Mittelschule: Hr. Wächli, Friedr., von Lohwyl, gewesener Seminarist.

Pittewyl, Unterschule: Jgfr. Niggeler, Kath., von Dotigen, bisherige Stellvertreterin.

Belp, 3. Klasse: Hr. Weibel, Johann, von Biegelried, gewesener Seminarist.

Riggisberg, Mittelschule: Hr. Zbinden, Friedrich, von Guggisberg, gewesener Seminarist.

Hindelbank, Oberschule: Hr. Pulser, Rudolf, von Riggisberg, Lehrer zu Zollikofen.

Heimiswyl, Oberschule: Hr. Stalder, Joh. Friedr., von Nüegsau, gewesener Seminarist.

Heimiswyl, Unterschule: Hr. Schnyder, Peter, von Roggwyl, gewesener Seminarist.

Hettiswyl, Oberschule: Hr. Wittwer, Friedr., von Auserbirrmoos, Lehrer zu Badhaus.

Hettiswyl, Mittelschule: Hr. Sterchi, Jakob, von Lüzelsflüh, Lehrer zu Reichenstein.

Hettiswyl, 3. Klasse: Jgfr. Hegg, Anna Barb., von Münchenbuchsee, bisherige Stellvertreterin.

Hirschhorn, Oberschule: Hr. Reissegger, R. Friedr., von Landiswyl, gewesener Seminarist.

Steffisburg, 3. Klasse: Hr. Meschbacher, Gottlieb, von Lüzelsflüh, bisheriger Lehrer der 5. Klasse.

Hindten, gemischte Schule: Hr. Meier, Rudolf, von Roggwyl, bisheriger Stellvertreter.

Gondiswyl, Oberschule: Hr. Nyffeller, Johann, von Gondiswyl, bisheriger Lehrer der 2. Klasse.

Geisholz, gemischte Schule: Hr. Landau, Phil. Georg, von Elmhagen, bisheriger provisorischer Lehrer.

Höchstetten, Oberschule: Hr. Streit, Gottlieb, von Zimmerwald, bisheriger Stellvertreter.

Zu Lehrerinnen der Sekundarabtheilung der Einwohner-Mädchenschule in Bern sind definitiv ernannt:

1. Klasse: Jgfr. Elise Benteli von Bern.

3. Klasse: Jgfr. Rosine Siegfried von Großhöchstetten.

4. Klasse: Jgfr. Lina Ruch von Trachselwald.

Provisorisch:

2. Klasse, für das laufende Schuljahr: Jgfr. Emma Mathys von Rütschelen.

5. Klasse, auf ein Jahr: Jgfr. Lisette Böhren von Saanen.

6. Klasse, für das laufende Schuljahr: Jgfr. Sophie Wäber von Richterswil, Kt. St. Gallen.

Wiederholungs- und Fortbildungskurs für Sekundarlehrer des Kantons Bern.

Nachdem sich nun bis zum 22. Mai des laufenden Jahres vierundzwanzig an Mittelschulen wirklich angestellte Sekundarlehrer für obigen Kurs in bindender Form gemeldet haben, wozu noch vier andere patentirte Sekundarlehrer und zwei Oberlehrer kommen, die an Primarschulen theils in der Stadt Bern, theils auswärts auf dem Lande wirken, darf die für den nächsten Herbst projektirte Abhaltung eines Wiederholungs- und Fortbildungskurses für Mittelschullehrer des Kantons Bern, über dessen Einrichtung und Gang bereits in der N. B. Sch. Nr. 13 nähere Andeutungen gegeben wurden, so gut als gesichert angesehen werden.

Sig. Leizmann.

Anzeige für junge Lehrer.

Eine Familie in Lausanne, welche schon mehrere Sommer hindurch bernische Lehrer in der Pension hielt, macht hiemit den jüngern Lehrern, welche sich in der französischen Sprache ausbilden wollen, bekannt, daß sie wieder solche aufzunehmen wünscht. Näheres zu vernehmen bei J. F. Masson, au département de l'intérieur à Lausanne.

Im Selbstverlag des Verfassers erschien und ist durch Huber & Comp. in Bern zu beziehen:

Christliche

Konfessionen und Sekten.

Kurze Charakterisirung derselben.

Von

Joh. Pfister,

Lehrer in Belp.

Auf den Wunsch der Kreissynode Sestigen veröffentlicht.

Preis 80 Cts.

Ein getreues Bild der christlichen Konfessionen und Sekten sollte wohl jeder Lehrer, überhaupt Jedermann, der nicht theilnahmslos das Ringen der Wahrheit und die Entfaltung des menschlichen Lebens an und um sich geschehen läßt, mit Freuden begrüßen, um so mehr, wenn, wie es hier geschehen, leidenschaftslos, mit gesunder Würdigung, mit Hülfe geschichtlicher Darstellung und mit Beiziehung der besten Hülfquellen gezeichnet ist.